

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-
Behinderungsgleichstellungsgesetz – BGStG und das E-Government-
Gesetz – E-GovG geändert werden.

GZ.:

Wien, am 04.12.2017

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Sozialministerium für die Einbeziehung in die Gesetzwerdung zu diesem frühen Zeitpunkt und für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Wir erlauben uns diese wie folgt auszuführen:

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** heißt.

- **Zur Fragestellung Systematische Einordnung in den Rechtsbestand (E-Gov. Gesetz, BGSTG)**

Der Geltungsbereich für dieses Gesetz ist der öffentliche Bereich. Der Österreichische Behindertenrat empfiehlt daher die Materie im E-Government Gesetz zu regeln.

- **Zur Fragestellung Rolle der Menschen mit Behinderungen - Partizipationsprozess vor allem in der Frage des Monitorings**

Das Monitoring könnte über den Österreichischen Behindertenrat als Vertreter der Menschen mit Behinderungen abgewickelt werden.

Um die Umsetzung zu erleichtern, sollte die Beurteilung und das standardisierte (europaweit nach den Definitionen, die von der WADEX-Gruppe gerade erarbeitet werden und ebenfalls bis September veröffentlicht

werden) Accessibility-Statement durch ein unabhängiges Zertifikat sichergestellt werden.

In Frage käme das Austrian Web Certificate, welches derzeit im Entstehen ist. Es wird dies durch die Österreichischen Computer Gesellschaft, als unabhängige, von Experten besetzte Stelle herausgegeben. Hier wären die Infrastruktur und die Methodologie bereits fertig gestellt, wenn das Monitoring in Kraft treten soll. Auch vorstellbar wäre das FAIR für ALLE-Zertifikat das vom Österreichischen Behindertenrat koordiniert wird. Dabei sind Websites lediglich ein zu prüfender Bereich.

Vorzusehen wäre jedenfalls eine entsprechende Finanzierung, sowohl der Monitoringstelle als auch der Zertifizierungen.

In der ersten Stellungnahme der WADEX wird von einem Sample von 250 Websites pro Jahr ausgegangen, welche überprüft und in einem entsprechenden Bericht zusammengefasst werden müssen. Unter Bedachtnahme auf diese Menge muss, um die Vergleichbarkeit der Accessibility- Statements über die Zeitreihe zu gewährleisten, ein standardisiertes Prozedere gewählt werden.

Ebenso muss abgesichert sein, dass die WCAG 2.0 AA Erfolgskriterien eingehalten werden. Dazu gehört auch, in welchem Ausmaß dies geschehen ist und ob und wie ein Fortschritt bzw. das Erreichen des Konformitätslevels AA gewährleistet werden kann. Da die WCAG 2.0 in den nächsten Monaten auf die 2.1. upgedated werden und in den Richtlinien auf den jeweils gültigen Standard verwiesen wird, ist auch auf diese Entwicklung Bedacht zu nehmen.

- **Zur Fragestellung Ist das derzeitige Schlichtungsverfahren als Grundlage zum Durchsetzungsverfahren aus der Sicht des Österreichischen Behindertenrates ausreichend**

Da nach dem BGStG weder eine Verpflichtung für die Beseitigung von Barrieren festgeschrieben ist, noch eine Verpflichtende Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren besteht, lehnt der Österreichische Behindertenrat die Abwicklung der Durchsetzungsverfahren über die Schlichtung nach dem BGStG ab.

Es muss eine Enforcement-Strategie sowie eine Verpflichtung hinsichtlich der Beseitigung der Barrieren und des Erreichens des Levels AA der WCAG 2.0 - ab dem kommenden Jahr werden die WCAG 2.1. publiziert und in Kraft treten - definiert und in Kraft gesetzt werden.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Dr.ⁱⁿ Christina Meierschitz